

Satzung

UNABHÄNGIGE MOOSBURGER BÜRGER E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 10. Dezember 1982 in Moosburg gegründete Verein führt den Namen Unabhängige Moosburger Bürger e.V. (UMB). Er hat seinen Sitz in Moosburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moosburg einzutragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Moosburger Bürgern, die im verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rahmen für ihre Stadt tätig sein wollen, ohne an eine politische Partei gebunden zu sein.
- II. Der Arbeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Wahlbezirke der Stadt Moosburg.
- III. Ziel des Vereins ist es, zum Wohle der Stadt Moosburg und ihrer Bürger in der Kommunalpolitik zu wirken, unabhängig von Parteirichtlinien oder ideologischen Direktiven.
- IV. Zu diesem Zweck benennt der Verein aus seinen Reihen Kandidaten für die Kommunalwahlen, die das Ziel des Vereins im Stadtrat vertreten sollen.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

§ 4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Beiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr.
- II. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Quartalsende erfolgen. Das Mitglied hat seinen Austritt der Vorstandschaft spätestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- III. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist mit den Zielen des Vereins unvereinbar.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

§ 7

Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich im 1. Halbjahr stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Arbeitsjahr,
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer) im Wahljahr,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.

§ 9

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Dringlichkeitsanträge,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) über Auflösung des Vereins.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§ 11

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Kassier

4. Der Schriftführer

5. ~~Drei~~Beisitzer

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- II. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.
- III. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- IV. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- V. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- VI. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Das verbleibende Vermögen des Vereins ist dem Behindertenwohnheim in Moosburg zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Moosburg.